



TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Der Tierschutzbeauftragte

**Seine Stellung, seine Aufgaben und die Unterstützung, die er benötigt
um seine Aufgaben im Sinne des Tierschutzes zu erfüllen**

Merkblatt Nr. 115

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2008, TVT- Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Der Tierschutzbeauftragte

Merkblatt Nr. 115
Erarbeitet vom Arbeitskreis 4 (Tierversuche)
(Stand: Februar 2008)

Der Tierschutzbeauftragte (TierSchB)

Diese Empfehlung behandelt die Rechte und Pflichten eines Tierschutzbeauftragten (TierSchB), die sich aus dem Tierschutzgesetz (TierSchG) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes ergeben. Dazu gehören die Ausbildungsvoraussetzungen und die Sachkenntnis der jeweiligen Personen, seine Bestellung, Funktion, Weisungsfreiheit und die arbeitsrechtliche Situation.

Diese Schrift gliedert sich in folgende Abschnitte

1. Funktion
2. Kompetenz
3. Hauptaufgaben
4. Arbeitsrecht
5. Zeitaufwand und Ausstattung
6. Personalunion

1. Funktion

Die wichtigste Aufgabe des TierSchB ist die Beratung und Selbstkontrolle der Einrichtung, die Versuche an Tieren durchführt. Der TierSchB ist in seiner Einrichtung nicht weisungsgebunden, noch ist er der verlängerte Arm der Behörde.

Als Mittler zwischen den tierexperimentell arbeitenden Wissenschaftlern und der Behörde nimmt er Aufgaben wahr, welche die Behörde mangels Kenntnis der Voraussetzungen und Einblick in den Ablauf des einzelnen Experiments nicht erfüllen kann. Er soll in kollegialer Weise dafür sorgen, dass Mitarbeiter der Einrichtung zu tierschutzgerechtem Handeln angehalten werden. Damit vermeidet er, dass aus Unkenntnis und mangelnder Sensibilität oder aus einer vermeintlichen Notsituation heraus gegen das TierSchG verstoßen wird. Die wissenschaftlichen Einrichtungen haben diese Selbstkontrolle ernst zu nehmen und zu unterstützen.

2. Kompetenz

Das Gesetz verlangt als Mindestqualifikation für TierSchB grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Tiermedizin, der Medizin oder der Biologie (Fachrichtung Zoologie). Außerdem muss der TierSchB, den jeweiligen Aufgaben angemessen, die Biologie der verwendeten Versuchstiere sowie die Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung von Tierversuchen in den Forschungsgebieten der Einrichtung kennen (AVV Nr. 8.2). Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Versuchstierkunde und des Tierschutzes muss als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Sie sollte sich an der Weiterbildungsordnung für Fachtierärzte orientieren.

Die Einrichtung sollte in eigenem Interesse darauf achten, dass nur qualifizierte Fachleute als TierSchB tätig werden. Für diese Aufgabe empfehlen sich insbesondere Fachtierärzte oder Fachwissenschaftler für Versuchstierkunde sowie Fachtierärzte für Tierschutz. Sie verfügen über die notwendigen Kenntnisse, um tierexperimentell arbeitende Wissenschaftler kompetent beraten zu können.

Der TierSchB ist nicht primär Aufsichtsperson, sondern dient im Sinne des TierSchG der Eigenkontrolle einer Einrichtung und ist aufgrund seines Wissens und Erfahrung beratend tätig. Er hat bei wissenschaftlichen Arbeiten die nötige - auch praktische - Hilfe zu geben. Diese Aufgabe überfordert Berufsanfänger sowie Vertreter anderer als der in § 8b Abs. 2 Satz 1 TierSchG genannten Berufsgruppen/Ausbildungsgruppen.

Qualifikation und Kontinuität in der Person des TierSchB werden reibungsarme Zusammenarbeit mit den Behörden und der Tierschutzkommission nach § 15 TierSchG fördern. Weder im Gesetz noch in der AVV ist die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen Tierschutzbeauftragten und den Behörden sowie der Tierschutzkommission definiert. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Institutionen trägt jedoch zu einem erfolgreichen Tierschutz und guter Forschung bei.

3. Hauptaufgaben des Tierschutzbeauftragten (§ 8 Abs. 3 TierSchG)

Eine interne Dienstanweisung ist rechtlich vorgeschrieben und hilft die Rechte und die Aufgaben des TierSchB für beide Seiten verbindlich zu fixieren. Je klarer diese verfasst ist, desto nützlicher ist sie für beide Parteien. Sie sollte auch Bestimmungen enthalten, nach welchen Regeln im Falle eines Konfliktes gehandelt werden soll. Eine solche Dienstanweisung sollte im Sinne beider Parteien einer unabhängigen Stelle zur Prüfung und Beratung vorgelegt werden. Eine Vorlage für eine derartige Dienstanweisung ist z.B. auf der <http://www.gv-solas.de/> -Seite (<http://www.gv-solas.de/auss/tie/tie-p1.pdf>) zu finden.

Kontrolle der Tierhaltung

Der TierSchB ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen zur Wahrung der Belange des Tierschutzes zu achten. Dazu sollte er einmal wöchentlich (unter Berücksichtigung von Hygieneauflagen und -management) alle Haltungs- und Zuchtbereiche einer Versuchstierhaltung besuchen.

Hierbei hat er besonders auf einen tier- und artgerechten Umgang mit den Tieren zu achten und, wenn nötig, Empfehlungen für die Verbesserung der Haltung und das richtige Handling zu geben. Bei vorgegebenen Haltungsbedingungen (z.B. Barrierehaltung) ist auch auf die Einhaltung des Hygienemanagements und die vorgegebenen Kontrolluntersuchungen zu achten. Bei dezentralen Tierhaltungen ist die Möglichkeit mehrere Stellen in einer Woche zu besuchen limitiert und weitere TierSchB sind möglicherweise hinzu zu ziehen.

Ein Vertrauensverhältnis oder das direkte Vorgesetztenverhältnis vom TierSchB zum tierpflegerischen Personal wird die Kontrolle der Tierhaltung maßgeblich vereinfachen. Das Personal kann dem TierSchB auf kurzem Wege über tierschutzrelevante Ereignisse berichten und ihn um Unterstützung bitten. Umgekehrt kann der TierSchB das tierpflegerische Personal einweisen und mit ihm kooperieren. Eine gute

Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftler, Tierschutzbeauftragten und Tierpflegepersonal ist für das wissenschaftliche Projekt wie auch für einen guten Tierschutz essentiell.

Beratung beim Antrag auf Genehmigung und bei Anzeige von Tierversuchen

Der TierSchB sollte zunächst mit dem Antragssteller darüber diskutieren, ob für den Versuchsansatz Tierversuche unerlässlich sind und ob dies im Antrag schlüssig begründet ist. Mit seiner Erfahrung kann er der Genehmigungsbehörde und den Antragstellern zeitraubende Rückfragen ersparen.

Der Umfang der Begründung sollte der Belastung und der vorgesehenen Zahl der Tiere angemessen sein. Die Abschätzung der voraussichtlichen Belastung aufgrund des Versuchsplanes erfordert Erfahrung, aber auch Abstand zur spezifischen Fragestellung des Versuchsvorhabens. In strittigen Fällen kann es nützlich sein, das Projekt in einem Gremium der Forschungseinheit zu erörtern.

Der TierSchB bleibt in jedem Fall bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei (§ 8b Abs. 6 TierSchG). Das betrifft auch seine persönliche Stellungnahme zum Antrag. Hierbei soll er prüfen, ob die geplanten Versuche unter den gegebenen Bedingungen der Tierhaltung mit Aussicht auf Erfolg durchführbar sind und ob die geeigneten Versuchstiere zur Verfügung stehen. Dies erfordert, neben speziellen versuchstierkundlichen Kenntnissen, Einblick in die jeweilige Tierhaltung, Kenntnisse des beabsichtigten Versuchsablaufs sowie Kenntnis der Qualität von Versuchstieren aus den vorgesehenen Lieferquellen. Weiterhin hat er mit dem Antragsteller zu erörtern, ob ausreichend geeignetes Personal für den Versuch verfügbar ist. Wenn Anträge auf Erteilung von personengebundenen Ausnahmegenehmigungen nach § 9 Abs. 1 Satz 4 TierSchG zu stellen sind, muss sich der TierSchB persönlich davon überzeugen, dass die betreffenden Personen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben sowie die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Nötigenfalls kann der TierSchB die betreffenden Personen an weitere interne oder externe Kurse verweisen.

In Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen, in denen Diplomanden, Doktoranden und technisches Personal in größerer Zahl an Tierversuchen beteiligt sind, ist es angezeigt, mit dem TierSchB Kurse zum Erlernen der geläufigen Eingriffe einschließlich schonender Handhabung der Versuchstiere anzubieten bzw. darauf zu dringen, dass die betreffenden Mitarbeiter einen derartigen Kurs extern absolvieren. An vielen Hochschulen und Instituten wurden versuchstierkundliche Kurse etabliert, die Grundlagen in Theorie und Praxis und einen guten Start in die tierexperimentellen Arbeiten vermitteln. Ein tierexperimentell gut ausgebildeter Mitarbeiter bedeutet auch eine Entlastung für den Versuchsleiter und ist eine wichtige Voraussetzung um optimale Versuchsergebnisse zu erhalten. Der TierSchB kann darauf hinwirken, dass routinemäßige und immer wiederkehrende Eingriffe und Behandlungen von speziell ausgebildetem technischem Personal durchgeführt werden.

Stellungnahme zu Anträgen auf Genehmigung

Der TierSchB muss zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens Stellung nehmen (§8b Abs.3 Satz1 TierSchG). Er soll bestätigen, dass Unterbringung und Pflege der Versuchstiere sowie ihre medizinische Versorgung gemäß § 2 TierSchG

sichergestellt sind und dass die gegebenen Haltungs- und Versuchsbedingungen tierschutzgerechten Erfordernissen entsprechen.

Die Stellungnahme soll sich auf tierschutzrelevante Aspekte der Planung und Durchführung des Tierversuchs beziehen (s.o.), insbesondere auf die Belastung der Tiere unter den gegebenen örtlichen Bedingungen. Wenn nötig, soll er der Behörde Auflagen vorschlagen, die er zur Leidensbegrenzung und zur Versuchsdurchführung für erforderlich hält. Die in der AVV unter 8.5 genannten Voraussetzungen (erforderliche Geräte und andere sachliche Mittel) kann nur der Versuchsleiter, bzw. der Institutsleiter garantieren. Daher wird empfohlen, dass auch der Leiter der jeweiligen Einrichtung den Antrag durch seine Unterschrift befürwortet. Eine klare Regelung sollte vorab in der Dienstanweisung aufgenommen werden.

Versuchsbegleitende Beratung

Der TierSchB muss sich bei neuen wissenschaftlichen Mitarbeitern überzeugen, dass sie für die Versuchsvorhaben, an denen Sie mitwirken sollen, auch die nötige Fachkenntnis und Befähigung haben. Gegebenenfalls kann der TierSchB weitere Hilfestellung und Beratung leisten. Bei seinen regelmäßigen Besuchen im Labor informiert er sich über die Arbeit und spezifischen Techniken vor Ort und kann so die Belastung der Tiere im Versuch besser einschätzen. Zu diesem Zweck benötigt der TierSchB Zugangsberechtigung zu den Laborbereichen, die er in Abhängigkeit der Anzahl an Experimenten in nicht zu großen Abständen besuchen soll.

Die Besuche sollten zeitlich so stattfinden, dass er bei der Durchführung von Experimenten und Eingriffen anwesend ist. Hierbei kann er Hilfestellung geben und beratend zu Seite stehen. Ebenso lernt er die Experimentatoren bei ihrer Arbeit und die spezifischen Techniken kennen und kann die Fragen der Genehmigungsbehörde nach den Fachkenntnissen und Fertigkeiten der am Tierversuch beteiligten Personen und der Belastung der Tiere beantworten.

Der TierSchB muss sich regelmäßig über den Ablauf der Versuche sowie die fachgerechte Ausführung bestimmter Techniken informieren. Er soll hierbei vorsorglich abklären, dass neue Eingriffe, die mit dem Fortschritt vieler Vorhaben innerhalb der Laufzeit der Genehmigung notwendig werden können, rechtzeitig in einem Ergänzungsantrag der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden. Wenn nötig, soll er geeignete Techniken bzw. Eingriffe aus Tierschutzsicht für die Versuchsdurchführung vorschlagen.

Vermittlung zwischen Einrichtung und Behörden

Der TierSchB ist der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde zur Auskunft verpflichtet; in der Regel wird ihn der Amtstierarzt bei seinen Inspektionen beteiligen. Gegebenenfalls hat er darauf zu achten, dass die Auflagen der Behörden anschließend umgesetzt werden. Sofern von der Behörde Verstöße gegen das TierSchG festgestellt wurden, hat der TierSchB den Träger der Einrichtung darüber zu informieren; u.a. gibt ihm hierfür das TierSchG das unmittelbare Vortragsrecht (§ 8b Abs. 6 Satz 4 TierSchG).

Jährliche Versuchstiermeldung

Die Landesbehörden sind verpflichtet, für eine bundesweite Statistik der Tierverwendung, Angaben über Art und Zahl der Tiere und die Art der Versuche von den Einrichtungen zu verlangen. (Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren vom 1.8.1988). Für anzeigepflichtige Tierversuche gilt entsprechend § 8a Satz 3 TierSchG dass die Einrichtung bei der Durchführung mehrerer gleichartiger Versuchsvorhaben am Ende eines jeden Jahres die Zahl der durchgeführten Versuchsvorhaben sowie bei Wirbeltieren Art und Zahl der insgesamt verwendeten Tiere anzugeben hat. In den meisten Einrichtungen organisiert der TierSchB die Erhebung und die Meldung.

4. Arbeitsrecht

Bestellung des Tierschutzbeauftragten

Die Bestellung zum TierSchB nach §8 TierSchG ist eine formale Amtsübertragung und setzt die für diese Aufgabe erforderliche Fachkenntnis und Zuverlässigkeit voraus. Nach dem TierSchG und der AVV muss der Arbeitgeber das Amt des TierSchB besetzen.

Weisungsfreiheit

Bei Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der TierSchB weisungsfrei (§8b Satz 6). Die Gehorsamspflicht und Weisungsgebundenheit aus dem jeweils gültigen Tarifvertrag (TVöD und TV-L sowie dem BBG/LBG) dem Arbeitgeber gegenüber sind insoweit aufgehoben. Er darf aufgrund seiner Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Es ist sicherzustellen, dass der TierSchB seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der in der Einrichtung entscheidenden Stelle vortragen kann. Werden mehrere TierSchB bestellt, so sind ihre Aufgabenbereiche festzulegen. Der TierSchB hat die Pflicht seine Aufgaben zu erfüllen. Wird er dabei durch seinen Arbeitgeber behindert, hat er keinen gerichtlichen durchsetzbaren Anspruch auf uneingeschränkte Aufgabenerfüllung. Er kann nur sein Amt niederlegen. (Bei einem hauptamtlich tätigen TierSchB muss dann der Arbeitgeber unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges nach §615 DGB das Gehalt des TierSchB weiter zahlen.)

Es ist denkbar, dass die Weisungsfreiheit bei einem nebenamtlich tätigen TierSchB, der sich durch seine sonstige Tätigkeit in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber befindet, faktisch beeinflusst wird.

Unmittelbares Vortragsrecht

Da die Schadensvermeidung zu den Pflichten der Beschäftigten gehört, ist im TierSchG zur Anmeldung von Bedenken für die TierSchB ein unmittelbares Vortragsrecht bei den entscheidenden Stellen der Einrichtung aufgeführt. So werden TierSchB bei strittigen Fragen oder der Feststellung von Verstößen gegen das TierSchG nach erfolglosem Klärungsversuch als letzten Schritt ihre Bedenken an entscheidender Stelle – beim Arbeitgeber (AG) – vortragen. Dem AG wird auf diese Weise die Möglichkeit gegeben, Schaden von der Einrichtung abzuwenden.

Obwohl in der Begründung des deutschen Bundestages zur ersten Änderung des TierSchG und in den Kommentaren von LORZ die Zusammenarbeit des TierSchB mit den Aufsichts- und Genehmigungsbehörden als eine wesentliche Aufgabe verstanden wird, sieht weder das TierSchG noch die AVV den direkten Kontakt des TierSchB mit den Behörden vor. Deshalb sollten hierfür Regeln in einer Dienstanweisung festgelegt werden.

Auskunftspflicht

Nach § 16 Abs. 2 TierSchG sind natürliche (TierSchB) und juristische Personen (AG) den Behörden gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Dies umfasst sowohl Anfragen der Behörden an den TierSchB wie auch gesetzlich vorgeschriebene Informationen der Behörde bei der Formulierung der Stellungnahme des TierSchB zum Genehmigungsantrag (§8b Abs. 3 Nr. 3. TierSchG). Die Verpflichtung des TierSchB zu wahrheitsgemäßen Angaben kann zu Interessenskonflikten zwischen AG und dem TierSchB führen.

Das TierSchG und die AVV sowie die bisherigen Rechtsprechungen lassen offen, ob die Auskunftspflicht des TierSchB gegenüber der Behörde (§ 16 Abs. 2 TierSchG) Vorrang vor der Informationspflicht des TierSchB gegenüber dem AG (§8b Abs. 6) TierSchG, unmittelbares Vortragsrecht) hat.

Hinweise des TierSchB an die Aufsichtsbehörde bei Mängeln oder Verstößen gegen das TierSchG werden nicht durch das unmittelbare Vortragsrecht abgedeckt. Vielmehr ist der TierSchB bei Vorliegen von Verstößen gegen das TierSchG zur Einhaltung des Dienstweges über den AG verpflichtet. Notfalls muss er bei fehlender Unterstützung durch den AG sein Amt niederlegen. Sofern nicht anders vertraglich festgelegt, muss die direkte Information der Behörde durch den TierSchB vom AG - lt. Rechtsprechung - als Vertrauensbruch verstanden werden. Bei beamteten TierSchB kann die Umgehung des Dienstweges als Pflichtverletzung gegenüber dem Dienstherrn angesehen werden. Die meisten TierSchB arbeiten im Einverständnis mit dem AG eng mit den Behörden zusammen. Jedoch sollten mögliche Konflikte durch Festlegung der Vorgehensweise in der Satzung bzw. innerbetrieblichen Anweisungen vermieden werden.

Benachteiligungsverbot

Das Benachteiligungsverbot von TierSchB ist wie auch bei anderen Betriebsbeauftragten abstrakt gehalten. Wenn Benachteiligungen für den TierSchB auftreten, sind sie in der Regel sehr subtil und häufig nicht zu beweisen. Am ehesten können nebenamtlich tätige TierSchB betroffen sein, die während der übrigen Arbeitszeit als weisungsgebundene Beschäftigte tätig sind. Eine besondere Problematik stellt auch die befristete Bestellung von TierSchB dar. Durch die Möglichkeit einer Nichtverlängerung der Bestellung kann versucht werden, Einfluss auf die Arbeit des TierSchB zu nehmen.

Ein besonderer Kündigungsschutz, wie bei Personalratsmitgliedern üblich, ist für den TierSchB nicht vorgesehen. Wenn bei der Kündigung eines TierSchB kein Bezug des Kündigungsgrundes zu seiner Tätigkeit erkennbar ist, wird bei der arbeitsgerichtlichen Klärung durch die Angabe des TierSchB, er sei wiederholt bei seiner Aufgabenerfüllung behindert worden, die Beweislast von diesem auf den AG verlagert. Die gerichtliche Bestätigung für den TierSchB im Recht zu sein wird ihm jedoch nicht zwangsläufig seinen Arbeitsplatz erhalten. Eine weitere Benachteiligung kann im Fehlen von Aufstiegs- bzw. Beförderungsregelungen für hauptamtlich tätige TierSchB gesehen werden.

Bei der Lösung der hier aufgeführten arbeits- bzw. dienstrechtlichen Probleme sollte der Personalrat bzw. Betriebsrat beteiligt werden.

Die Absicherung der Position des TierSchB ist nach der bisherigen Gesetzeslage nur über umfassende Angaben zu Rechten und Pflichten bei der Bestellung der TierSchB möglich. Die Behörde hat die Möglichkeit den TierSchB zu stärken, indem sie ihn bei der Behandlung von Genehmigungsanträgen und der Kontrolle vor Ort stark einbezieht.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, entsprechende Anforderungen an das Amt des TierSchB im TierSchG und in der AVV festzuschreiben.

5. Zeitaufwand und Ausstattung des Tierschutzbeauftragten

Den größten Teil seiner Arbeitszeit muss der TierSchB auf die Kontrolle der Versuchstierhaltung und die versuchsbegleitende Beratung verwenden. Dies kann in größeren Einrichtungen mit sehr unterschiedlichen Versuchsansätzen Arbeitszeiten auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten und an Wochenenden sowie Feiertagen bedingen.

Dezentrale Tierhaltungen kosten den TierSchB sehr viel mehr Zeit, zumal aus hygienischen Gründen nicht mehrere Tierhaltungen am gleichen Tag besucht werden können.

Leiter und stellvertretender Leiter eines Versuchsvorhabens sind nach § 9 Abs. 3 TierSchG für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des TierSchG und behördlicher Auflagen verantwortlich und haften für Verstöße persönlich. Der TierSchB muss jedoch in solchen Fällen damit rechnen einbezogen zu werden; er wird bei öffentlichen Diskussionen solcher Vorfälle mit Kritik konfrontiert werden, auch wenn er nachweislich schuldlos ist.

Zur Weisungsfreiheit des TierSchB gehört daher auch bedingt selbst entscheiden zu können, wie viele Versuchsvorhaben er betreuen kann. Dies muss in Abhängigkeit zum notwendigen Betreuungsaufwand für die einzelnen Versuchsvorhaben und den weiteren Aufgaben des oder der TierSchB beurteilt werden. Diese Entscheidung ist nicht willkürlich zu treffen, sondern ist vorab in der internen Dienstanweisung zu regeln. Diese sollte aber auch festlegen, in welchen Abständen die Vorgaben überprüft und angepasst werden und, dass bei entsprechender Belastung weitere TierSchB zu benennen sind.

Die Beratung bei der Antragstellung und die Stellungnahme erfordern vom TierSchB nach allgemeinen Erfahrungen einen durchschnittlichen Aufwand von acht Stunden je Antrag. Weiterer erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht durch umfangreiche Dokumentation, die Überprüfung von Genehmigungen und Fristen sowie die Qualifikation von Mitarbeitern. Der Verwaltungsaufwand des TierSchB kann durch Verwaltungspersonal zur Wahrnehmung seiner eigentlichen Pflichten minimiert werden.

Größere Einrichtungen, z.B. Hochschulen mit medizinischen Fakultäten, müssen bei entsprechendem Umfang der Tierversuche (Vielfalt der wissenschaftlichen Fragestellungen, Zahl der Verfahren, Anteil der Säugetiere in erheblich belastenden Versuchen) und der damit verbundenen Größe dieser Tierhaltung mehrere TierSchB bestellen. Nach §8b Abs.6 Satz5 TierSchG sind die Aufgabenbereiche festzulegen. Die TierSchB können sich damit auf verschiedene Fachbereiche spezialisieren. Sie müssen sich aber auch gegenseitig vertreten können, um eine kontinuierliche Forschungsarbeit

zu ermöglichen. Für den Verwaltungsaufwand muss dem TierSchB moderne Datenverarbeitung mit geschulten Sachbearbeitern (Dokumentare oder Hilfe des Rechenzentrums) zur Verfügung stehen.

Ist der Leiter der jeweiligen Versuchstierhaltung - wie in Punkt 2 beschrieben - ausreichend qualifiziert, ist es denkbar diesen zusätzlich mit der Aufgabe des TierSchB zu betrauen. Damit entsteht durch die direkte Anweisungskompetenz an Personal und Experimentatoren eine wesentlich höhere Effizienz in seiner Tätigkeit.

Viele Hochschulen und wissenschaftliche Institute haben in den letzten Jahren die Stellung des TierSchB gut ausgestattet und positioniert. Sie stellen den heutigen Standard dar. Insgesamt muss darauf geachtet werden, dass vorhandene Positionen durch entsprechende Förderung langfristig ihre Kompetenz behalten und weitere Unterstützung erhalten. Dies gilt insbesondere bei Neubesetzung vakant gewordener Stellen.

6. Personalunion von Tierhausleiter und TierSchB

Die Qualifikation eines TierSchB ist eindeutig festgelegt (s.o.), während dies für den Leiter einer Tierhaltung nach §11 TierSchG nicht eindeutig der Fall ist.

Der TierSchB kann in tierhaltungs- und tierexperimentellen Fragen nur beratend tätig werden, während der Leiter der Tierhaltung direkt auf die Ressourcen des Tierhauses (Budget, Personal) zugreifen kann.

Eine Kombination beider Funktionen hat weitreichende Vorteile für den Tierschutz, denn Reibungsverlust bzw. Konflikte zwischen beiden Funktionen werden vermieden, sowohl auf leitender wie auch auf technischer Ebene. Das Personal des Tierhauses kann viel leichter für Tierschutz sensibilisiert und geschult werden. Bauliche und technische Verbesserungen im Tierhaltungsbereich können durch eine Personalunion leichter initiiert werden. Nicht unterschätzt werden sollte auch, dass die tierexperimentell tätigen Arbeitsgruppen einen Ansprechpartner für Beratungen, Schulungen aber auch für Kontrollen haben.

Die Personalunion von TierSchB und Leiter Tierhaltung optimiert den Wirkungsgrad beider Funktionen.

Der Nachteil einer Personalunion, dass der TierSchB seine „eigene“ Tierhaltung kontrolliert und in Interessenskonflikte (z.B. zwischen tierschutzrelevanten Forderungen und wirtschaftlichen Zwängen) geraten könnte, ist rein hypothetisch und kann vernachlässigt werden.

Zusammenfassung:

- ⇒ Der TierSchB ist Mittler zwischen Wissenschaftler und Behörde. In dieser Funktion berät er den Wissenschaftler und unterstützt ihn in seinem Versuchsvorhaben.
- ⇒ Als Mindestqualifikation des TierSchB wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin, der Tiermedizin oder der Biologie (Fachrichtung Zoologie) vorausgesetzt. Außerdem muss der TierSchB - den jeweiligen Aufgaben angemessen - die Biologie der benötigten Versuchstiere sowie die Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung von Tierversuchen in den Forschungsgebieten der Einrichtung kennen (AVV 3.2).

- ⇒ Der TierSchB ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen zur Wahrung der Belange des Tierschutzes zu achten.
- ⇒ Er hat die Aufgabe den Versuch beratend zu begleiten und - sofern nötig - Hilfestellung zu leisten.
- ⇒ Er soll beim Antrag auf Genehmigung und bei der Anzeige von Tierversuchen den Antragsteller beraten und muss eine Stellungnahme zum Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens abgeben.
- ⇒ Der Tierschutzbeauftragte vermittelt und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem AG und der Behörde.
- ⇒ Er ist an der Erfassung und der Weiterleitung der statistischen Daten über Tierversuche beteiligt
- ⇒ Der Tierschutzbeauftragte ist arbeitsrechtlich von gesetzlicher Seite nicht ausreichend abgesichert, so dass seine berufliche Absicherung durch vertragliche Absprachen und innerbetriebliche Kautelen gewährleistet werden kann und sollte. Auch die Hinzuziehung des Personalrates oder des Betriebsrates bei der Bestellung des Tierschutzbeauftragten ist zu erwägen.
- ⇒ Die Personalunion von Tierhausleiter und TierSchB wird im allgemeinen den Tierschutz als auch die Tierhaltung optimieren.

Abkürzungen:

| | |
|----------|--|
| AG | Arbeitgeber |
| AVV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift |
| BAT | Bundesangestellten Tarif |
| TierSchB | Tierschutzbeauftragter |
| TierSchG | Tierschutzgesetz |
| BBG | Bundesbeschaffungsgesetz |
| LBG | Landesbeschaffungsgesetz |
| TVöD | Tarifvertrag öffentlicher Dienst |
| TV-L | Tarifvertrag öffentlicher Dienst - Länderbereich |
| DGB | Deutsches Gesetzbuch |

Literatur

Tierschutzgesetz, in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000, (BAnz. Nr. 36a vom 22. Februar 2000)

Deutsche Forschungsgemeinschaft: Grundinformationen über zentrale Tierversuchsanlagen (Tierlaboratorien) an medizinischen Forschungs- und Ausbildungsstätten. Kommission für Versuchstierforschung. Mitteilung II, (Boppard 1976)

Novellierung des Tierschutzgesetzes 1986: Informationen für den Forscher / DFG / Mitteilung IV der Senatskommission für Versuchstierforschung – Kapitel 7 ‚Der Tierschutzbeauftragte‘

Die Arbeitsrechtliche Situation der Tierschutzbeauftragten – Rechte und Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber, die sich aus der Tätigkeit als Tierschutzbeauftragter ergeben
Tagungsbericht Arbeitskreis der Tierschutzbeauftragten in der GV-SOLAS, Göttingen 1991

Zu diesem Merkblatt

Dieses Merkblatt wurde erarbeitet vom Arbeitskreis 4 (Tierversuche) der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz.

***Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.***

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 40 € jährlich für Studenten und Ruheständler 20 €.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet: „Im Zweifel für das Tier.“

*Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der
Geschäftsstelle der TVT e. V.*

*Bramscher Allee 5
49565 Bramsche*

Tel.: (0 54 68) 92 51 56

Fax: (0 54 68) 92 51 57

Email: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de